

## Merkblatt zur Ausstellung von Meldebescheinigungen

### **1. Unterscheidung von einfachen und erweiterten Meldebescheinigungen:**

Gemäß § 18 BMG enthält eine einfache Meldebescheinigung grundsätzlich Daten zu bzw. zum:

- Familiennamen,
- früheren Namen,
- Vornamen (unter Kennzeichnung des Rufnamens),
- Doktorgraden,
- Ordens- und Künstlernamen,
- Geburtstag,
- Geburtsort,
- Geburtsstaat (nur bei Geburt im Ausland),
- derzeitigen Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung.

Auf Antrag können weitere im Melderegister gespeicherte Daten (z. B. Familienstand, Staatsangehörigkeit oder ehemalige Anschriften) in die Bescheinigung aufgenommen werden, es handelt sich dann um eine erweiterte Meldebescheinigung. Die zusätzlich aufzuführenden Daten müssen von der antragstellenden Person benannt werden. Ebenfalls auf Antrag kann der oben genannte Datenumfang unterschritten werden.

Falls der Antrag keine Angaben zum Datenumfang enthält, wird eine einfache Meldebescheinigung ausgestellt.

### **2. Gebühren:**

Die Ausstellung erfolgt gebührenfrei, wenn die Bescheinigung für Rentenzwecke benötigt wird. Ein entsprechender Nachweis des Rententrägers ist bei der Beantragung einzureichen.

In allen anderen Fällen beträgt die Gebühr für die Ausstellung einer Meldebescheinigung 9,00 €. Die Höhe der Gebühr ist unabhängig davon, ob es sich um eine einfache oder eine erweiterte Meldebescheinigung handelt. Die möglichen Zahlungsarten hängen von der Art der Beantragung ab (siehe Rückseite).

### **3. Antragstellung und Rückfragen**

Die Beantragung von Meldebescheinigungen ist auf den umseitig genannten Wegen möglich.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen des Servicecenters Call Aachen unter der Rufnummer 0241/432-0 gerne zur Verfügung.

## Möglichkeiten der Beantragung von Meldebescheinigungen

a) **Online über das Serviceportal der Stadt Aachen ([www.aachen.de/serviceportal](http://www.aachen.de/serviceportal))**

Nach Registrierung im Serviceportal kann die Beantragung dort erfolgen. Hierfür ist die Nutzung der Online-Ausweisfunktion Ihres elektronischen Personalausweises oder Aufenthaltstitels erforderlich.

Nach erfolgreicher Identifizierung wird die Gebühr (9,00 €) im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Der Versand der Meldebescheinigung erfolgt auf dem Postweg an die angegebene Anschrift.

Bitte beachten Sie, dass über das Serviceportal derzeit nur einfache Meldebescheinigungen (siehe Punkt 1) ausgestellt werden können. Falls Sie eine erweiterte Meldebescheinigung benötigen, ist eine persönliche oder schriftliche Beantragung erforderlich.

b) **Persönliche Antragstellung**

Die Beantragung kann persönlich oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) beim Bürgerservice oder einem beliebigen Bezirksamt erfolgen.

Bei der Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass der betroffenen Person sowie ggf. eine Vollmacht vorzulegen. Bevollmächtigte Personen müssen sich ausweisen können.

Die Gebühr (9,00 €) muss bei persönlicher Beantragung vor Ort in bar oder per EC-Karte entrichtet werden.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt in der Regel sofort. In Ausnahmefällen, in denen eine sofortige Ausstellung nicht möglich ist, erfolgt der Versand postalisch.

c) **Schriftlich (per Post oder E-Mail)**

(Post: Stadt Aachen, FB 12/100, 52058 Aachen | E-Mail: [buergerservice@mail.aachen.de](mailto:buergerservice@mail.aachen.de))

Bei Beantragung im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr (9,00 €) vorab per Überweisung zu entrichten:

Kontoinhaberin:	Stadt Aachen
IBAN:	DE09 3905 0000 0000 0000 34
BIC (Swift-Code):	AACSDE33
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 8010 + Name der Person, für die eine Meldebescheinigung beantragt wird.

Dem Antrag ist eine Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses, ein Nachweis über die erfolgte Überweisung sowie eine Adresse für den postalischen Versand der Meldebescheinigung beizufügen.

Nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen und Verifizierung des Zahlungseingangs erfolgt die Übersendung der Meldebescheinigung postalisch an die angegebene Adresse. Der Versand von Meldebescheinigungen per E-Mail ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.